

**Promotionsordnung
für das Fachgebiet Musikwissenschaft am gemeinsamen
Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Promotionsordnung; der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereiches hat am 14. Mai 2001 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 25. Juni 2001 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 14. März 2002, Gz. H. 1-277 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Doktorgrad (§ 1)
 - II. Zulassung zur Promotion (§§ 2–3)
 - III. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 4–5)
 - IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission (§ 6)
 - V. Dissertation (§ 7)
 - VI. Kolloquium (§ 8)
 - VII. Gesamtprädikat der Promotion (§ 9)
 - VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde (§§ 10–13)
 - IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 14)
 - X. Einsichtnahme (§ 15)
 - XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 16)
 - XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms (§§ 17–18)
 - XIII. Übergangsregelungen (§ 19)
 - XIV. Gleichstellungsklausel (§ 20)
 - XV. In-Kraft-Treten (§ 21)
- Anlage 1 Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen
- Anlage 2 Titelblatt der Dissertation
- Anlage 3 Muster der Promotionsurkunde

I. Doktorgrad

§ 1. ¹Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht durch den zuständigen Fachbereich unter Mitwirkung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Doktorgrad des doctor philosophiae (Dr. phil.) für das Fachgebiet Musikwissenschaft, das am gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena gelehrt wird. ²Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar verleiht darüber hinaus durch den zuständigen Fachbereich bei Ehrenpromotionen den Doktorgrad mit dem Zusatz “honoris causa” (“h. c.”).

II. Zulassung zur Promotion

§ 2. (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mindestens mit dem Prädikat “gut” abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Fachgebiet Musikwissenschaft voraus. ²Dabei wird im Regelfall ein Studium im Umfang des Hauptfaches Musikwissenschaft und zweier Nebenfächer vorausgesetzt.

(2) ¹Wird die Promotion mit dem Nebenfach Musikwissenschaft oder mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Musik oder mit einer gegenüber dem ersten Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so überprüft der Magisterprüfungsausschuss der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar alle bisherigen Studien- und Studienabschlussleistungen des Kandidaten. ²Für diejenigen Fächer, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena abgeschlossen wurden, ist deren Magisterprüfungsausschuss zuständig. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Benehmen mit den Fachvertretern ergänzende Auflagen, deren Anforderungen sich aus den Prüfungsordnungen der entsprechenden Fächer ergeben. ⁴Diese Auflagen sind Teil des Zulassungsbescheides. ⁵Die Kandidaten haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Analog zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen nach Abs. 2 erfolgt bei externen Promotionsbewerbern dann eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen und gegebenenfalls eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, wenn die Bedingungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.

(4) Für eine Promotion am zuständigen Fachbereich sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums Voraussetzung.

(5) Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen wird gemäß Anlage 1 geregelt.

(6) ¹Über die Zulassung zur Promotion und die gegebenenfalls gemachten Auflagen erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Zulassungsbescheid. ²Sofern nach § 3 die Annahme als Doktorand beantragt wird, ersetzt der Annahmebescheid den Zulassungsbescheid.

§ 3. (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann beim Promotionsausschuss unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorand beantragen. ²Dem schriftlichen Gesuch sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form von beglaubigten Kopien) beizufügen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. ²Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn das gemeinsame Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena die Möglichkeit hat, Betreuung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. ³Die Annahme setzt auch die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten als wissenschaftlichem Betreuer voraus. ⁴Ein Wechsel des Betreuers bedarf der schriftlichen Zustimmung des künftigen Betreuers. ⁵Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion (Musikwissenschaft), das Thema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 2 Abs. 2 und 4 benennen.

(4) ¹Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird. ²Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

III. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4. (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. die Nachweise über die Zulassung zur Promotion nach § 2 bzw. die Annahme als Doktorand nach § 3 sowie der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt und alle von ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
 - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen

Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,

4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar richtet.

§ 5. (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereiches auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist gemäß § 16 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist so lange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

IV. Promotionsausschuss und Promotionskommission

§ 6. (1) ¹Zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren setzt der zuständige Fachbereich der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Vorschlag des Rates des gemeinsamen Institutes für Musikwissenschaft Weimar-Jena einen Promotionsausschuss ein. ²Dieser ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, für die Zulassung als Doktorand und zur Promotion, für die Eröffnung des Promotionsverfahrens, für die Bestellung der Gutachter, für die Festsetzung des Gesamtprädikates und für Ehrenpromotionen.

(2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören drei habilitierte Professoren, ein Professor der künstlerischen Fächer, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar sowie zwei Professoren und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena an. ²Die Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden von der Philosophischen

Fakultät vorgeschlagen. ³Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus zwei Gutachtern der Dissertation und einem Vorsitzenden. ³Als Mitglieder der Promotionskommission können nur Professoren, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürHG berufen wurden, habilitierte Hochschuldozenten oder Privatdozenten bestellt werden. ⁴Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission soll Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁵Die Promotionskommission wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁶Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat "summa cum laude" vor, wird ein dritter Gutachter bestellt, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. ⁷Werden nach § 7 Abs. 6 und 7 weitere Gutachter bestellt, so werden diese ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung der Dissertation. ²Sie richtet das Kolloquium der mündlichen Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und die Gesamtleistung des Promovenden.

(6) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

V. Dissertation

§ 7. (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenen Lebenslauf zu versehen.

(4) ¹Die nach § 6 Abs. 4 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate

“summa cum laude” (überragende Arbeit)

“magna cum laude” (sehr gute Arbeit)

“cum laude” (gute Arbeit)

“rite” (genügende Arbeit).

(5) ¹Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss ein neuer Gutachter bestellt werden.

(6) ¹Wird von beiden Gutachtern das Prädikat “summa cum laude” vergeben, wird der Vorsitzende des Promotionsausschusses vom Vorsitzenden der Promotionskommission darüber benachrichtigt. ²Nach § 6 Abs. 4 ist vom Promotionsausschuss ein dritter Gutachter zu bestellen. ³Das Prädikat “summa cum laude” kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachter in dieser Bewertung übereinstimmen. ⁴Liegen alle Gutachten vor, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. ⁵Er benachrichtigt die habilitierten Mitglieder des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat des zuständigen Fachbereiches ausliegt. ⁶Zugleich bittet er den Dekan der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Philosophischen Fakultät über die Auslage der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat der Philosophischen Fakultät zu informieren. ⁷Während dieser Frist sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. ⁸Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskom-

mission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. ⁹Stimmen die Prädikate der Gutachter überein, gilt das vorgeschlagene Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. ¹⁰Bei abweichenden Prädikaten der Gutachter kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ¹¹Der neue Gutachter wird Mitglied der Promotionskommission. ¹²Kann aufgrund der voneinander abweichenden Prädikate keine Einigung über das Gesamtprädikat der Dissertation erzielt werden, entscheidet die Promotionskommission mit Stimmenmehrheit. ¹³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Promotionskommission den Ausschlag.

(7) ¹Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Sie kann dafür mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses zusätzliche Gutachten einholen. ³Die zusätzlichen Gutachter werden Mitglieder der Promotionskommission. ⁴Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten.

(8) ¹Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(9) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) ¹Die Gutachten können vom Doktoranden nach Annahme der Dissertation und Festsetzung des Termins für das Kolloquium eingesehen werden. ²Ausgenommen von der Einsichtnahme ist die Benotung durch die Gutachter.

VI. Kolloquium

§ 8. (1) Die mündliche Promotionsprüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums von 60 Minuten im Fachgebiet der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission.

(2) ¹Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Betreuer seiner Dissertation in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte außerhalb des Dissertationsthemas für die mündliche Prüfung vor. ²Im Kolloquium soll der Promovend im mündlichen Vortrag seine selbstständige Beschäftigung mit zentralen Themen seines Fachgebietes und seine Kenntnisse zum Stand der Forschung nachweisen. ³Das Kolloquium findet frühestens 14 Tage, nachdem die Auslagefrist für die Dissertation beendet ist und nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 6 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt.

(3) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Die dafür zu vergebenden Prädikate sind

“summa cum laude” (überragend)

“magna cum laude” (sehr gut)

“cum laude” (gut)

“rite” (genügend).

(4) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so werden mit dem Bewerber entsprechend § 8 Abs. 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist und neue vom Bewerber vorzuschlagende Schwerpunkte vereinbart. ²Wird auch im zweiten Kolloquium die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als endgültig gescheitert. ³Der Bewerber erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

VII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9. (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 4.

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen des Kolloquiums, wobei zu beachten ist, dass das Gesamtprädikat nicht besser als dasjenige der Dissertation sein darf. ²Ein Gesamtprädikat “summa cum laude” kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und Kolloquium in gleicher Weise mit “summa cum laude” bewertet wurden.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Promotionsausschuss die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

VIII. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10. (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

(2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

§ 11. (1) Der Promotionsausschuss beschließt aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Promotionsausschusses schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12. (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Pflichtexemplare über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Jahren wie folgt zu übergeben

- a) entweder zehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
- b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
- c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffent-

lichung auf der Titelblattrückseite als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen ist, oder

- d) sechs gedruckte Exemplare und einen kopierfähigen, altersbeständigen Mikrofiche oder
- e) sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar abzustimmen sind.

²In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Die Veröffentlichung muss grundsätzlich als Weimar-Jenaer Dissertation ausgewiesen sein, und zwar in den Fällen a), d) und e) auf dem Titelblatt bzw. an der entsprechenden Position und in den Fällen b) und c) an geeigneter Stelle. ⁴Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) ¹Gleichzeitig ist der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) entweder ein gedrucktes Exemplar oder eine elektronische Version, deren Datenform und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind, einzureichen. ²Das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen, wird damit nicht übertragen.

§ 13. (1) ¹Sobald die nach § 10 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von den Rektoren sowie den Dekanen des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichneten Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung. ³Die Promotionsurkunde weist neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der Dissertation aus.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

IX. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 14. (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

X. Einsichtnahme

§ 15. ¹Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 7 Abs. 10 bleibt unberührt.

XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16. (1) ¹Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Promotionsausschusses und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nach Gegenzeichnung durch den Dekan des zuständigen Fachbereiches der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 134 Satz 2 ThürHG.

XII. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 17. (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durch den zuständigen Fachbereich für das Fachgebiet Musikwissenschaft den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) ¹Jeder für ein wissenschaftliches Fachgebiet berufene Hochschullehrer des zuständigen Fachbereiches ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h. c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) ¹Aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit drei Vierteln der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Der Senat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung dieses Vorschlages.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder des zuständigen Fachbereiches geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18. (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag eines zuständigen Dekans der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der Friedrich-Schiller-Universität Jena und nach Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates der Hochschule für Musik FRANZ LISZT

Weimar und des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verliehen. ²Sie wird mit den Unterschriften gemäß § 13 Abs. 1 versehen.

XIII. Übergangsregelungen

§ 19. (1) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fachbereichs- oder Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 jedoch grundsätzlich nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.

XIV. Gleichstellungsklausel

§ 20. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

XV. In-Kraft-Treten

§ 21. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. Juni 2001

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
Dekanin des Fachbereiches III

Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen zur Promotion

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten, der Absolvent der Fachhochschule ist, an den Promotionsausschuss des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation,
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang,
- Abschlusszeugnis der Fachhochschule,
- Diplomarbeit, gegebenenfalls Gutachten.

2. Überprüfungsverfahren

Die Überprüfung der Studienabschlussleistungen an der Fachhochschule zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Magisterprüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 dieser Promotionsordnung. Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Abschlusszeugnis mit Gesamtnote von mindestens 1,5,
- eine Empfehlung des Fachbereiches der Fachhochschule, der für den Studiengang, den der Kandidat abgeschlossen hat, zuständig ist,
- die Gewährung der Betreuung der Dissertation durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena nach § 3 Abs. 2 dieser Promotionsordnung,
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereiches bzw. der Fakultät, der potenzieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze.

Neben der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch den Magisterprüfungsausschuss eine Prüfung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Unter Orientierung an den Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss am gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena (Musikwissenschaft und gegebenenfalls Nebenfächer Musikpraxis und Kulturmanagement) bzw. der Philosophischen Fakultät (sämtliche andere Nebenfächer) für das gewünschte Fachgebiet der Promotion werden Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen erteilt. Die Auflagen müssen innerhalb von drei Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen des Magisterprüfungsausschusses sind nach § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung vom Promotionsausschuss zu bestätigen und werden dem Kandidaten in einem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.

3. Betreuungsmodalitäten

Auf Antrag der Fachhochschule kann der Promotionsausschuss die Mitbeteiligung eines Fachhochschulprofessors an der Betreuung der Dissertation beschließen.

Anlage 2

Muster für die Deckblatt-Vorderseite einer Dissertation

Titel der Dissertation

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)**

vorgelegt

**dem Rat des Fachbereiches XYZ der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
und dem Rat der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

von (bereits erworbener akademischer Grad, Vor- und Zuname)

geboren am in

Muster für die Deckblatt-Rückseite (unten) einer Dissertation

Gutachter

1.
2.

Tag des Kolloquiums:

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde (Seite 1/2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

verleiht

durch den Fachbereich III

unter Mitwirkung

der Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

unter dem

Rektor Prof.

und dem

Dekan Prof.

unter dem

Rektor Prof. Dr.

und dem

Dekan Prof. Dr.

Muster der Promotionsurkunde (Seite 2/2)

Herrn/Frau

geboren am: in:

den akademischen Grad eines

"doctor philosophiae"

- Dr. phil. –

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
Dissertation:

... (Prädikat:)

sowie das Kolloquium seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das Gesamtprädikat

"..."

erhalten hat.

Weimar, den

Der Rektor

Der Dekan

Jena, den

Der Rektor

Der Dekan